



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe

Ausgangslage

Mit dem Aufbau sozialräumlicher Integrationsnetzwerke sollen den in Erstaufnahmeeinrichtungen und in öffentlich rechtlicher Unterbringung (im Folgenden zusammenfassend Unterkünfte genannt) lebenden Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien integrative Kontakte von Beginn an und Zugänge zu den Regelsystemen ermöglicht werden.

Ausgangspunkt für Integration und Teilhabe muss der tatsächliche Lebensort, also die Unterkunft sein. Hier sind die elementaren Schutzbedürfnisse sicherzustellen und Zugangswege zur gesundheitlichen Versorgung, zur aktiven Teilhabe, sozialen Inklusion und zu Bildung und Beschäftigung verfügbar zu machen. Dafür sollen sowohl in den Unterkünften als auch im räumlichen und sozialen Umfeld die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden und zwar durch:

- (1) die Umsetzung des von Plan International entwickelten Konzepts zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“
- (2) den Aufbau von Beteiligungsstrukturen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte als Experten für ihre aktuelle Lebenssituation aktiv in die Gestaltung des sozialen Lebens in den Unterkünften einbeziehen
- (3) den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Integrationsnetzwerke mit verlässlichen Angeboten und Ansprechpartnerinnen und -Partnern für eine oder mehrere Unterkünfte, um:
 - notwendige Entwicklungs- und Qualifizierungsprozesse voranzubringen,
 - die Unterkünfte mit der vorhandenen Angebotsstruktur zu verknüpfen
 - Zugänge zu allen Regelangeboten zu erleichtern
 - Selbstorganisation und zivilgesellschaftliches Engagement zu begleiten und einzubinden, sowie
 - spezifische, die Regelstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ergänzende Angebote zu ermöglichen.

Alle Einrichtungen verfügen über Schutzkonzepte für besonders schutzbedürftige Bewohner/innen, die auf die besonderen Bedingungen einer jeden Unterkunft zugeschnitten sind. Die Unterkünfte werden von den zuständigen staatlichen Stellen und Regeleinrichtungen bei deren Realisierung unterstützt. Die Betreiber und die Beschäftigten der Unterkünfte wie auch zahlreiche Helferinnen und Helfer arbeiten täglich daran, den Geflüchteten Schutz zu bieten und das soziale Miteinander in der Unterkunft so zu gestalten, dass individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Mit dem Aufbau sozialräumlicher Unterstützungsnetzwerke sollen die Bezüge zum räumlichen und sozialen Umfeld außerhalb der Unterkünfte aufgebaut bzw. gestärkt und die Integration der Geflüchteten gefördert werden.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die BASFI fördert den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Integrationsnetzwerke, die gemeinsam von einem Bezirksamt mit einer oder mehreren Unterkünften eingerichtet und gestaltet werden, um die Integration junger Menschen und Familien in das soziale Umfeld zu ermöglichen. Dabei werden bestehende Netzwerke genutzt bzw. weiterentwickelt oder neue Netzwerke geschaffen. Das Netzwerk kann weitere Angebote für (schutzbedürftige) Bewohner/innen der Unterkünfte einschließen.

1.1 Förderziele

- a. Aufbau und Pflege sozialräumlicher Integrationsnetzwerke, die ausgehend von einer Unterkunft den Flüchtlingsfamilien den Zugang in die soziale Infrastruktur vor Ort ermöglichen;
- b. Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe bieten Räume und Aktivitäten zur Unterstützung der Integration der Geflüchteten;
- c. Jedes Bezirksamt benennt Verantwortliche für jedes sozialräumliche Netzwerk und nimmt die Planungsverantwortung des Bezirksamtes wahr;
- d. am Netzwerk sind die relevanten, vor Ort ansässigen (Regel-) Einrichtungen und Institutionen sowie zivilgesellschaftliche Akteure beteiligt;
- e. es gibt Anlaufstellen/Orte der verlässlichen Begegnung, die für die Bewohner/innen der Unterkünfte ebenso wie für die Wohnbevölkerung niedrigschwellig zu nutzen sind;
- f. das Netzwerk unterstützt die Integration der in der Unterkunft lebenden jungen Menschen und ihrer Familien in Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitsdienste und Angebote der Jugendhilfe. Es leistet bei Bedarf individuelle Unterstützung, um gelingende Zugänge in bzw. Übergänge zwischen den Regelsystemen zu ermöglichen;
- g. in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Vertretern der Jugendberufsagenturen wird dafür Sorge getragen, dass junge Menschen Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Bildung/Ausbildung finden, Bildungs- wie Ausbildungsabschlüsse abzuschließen oder einen Wiedereinstieg in Qualifizierungsprozesse zu ermöglichen.
- h. Maßnahmen und Konzepte der integrierten Stadtteilentwicklung werden unterstützt.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Maßnahmen mit und um Unterkünfte für Geflüchtete gefördert werden

- die das Konzept zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“ in Zusammenarbeit mit Plan International umsetzen
- die Beteiligungsstrukturen in den Unterkünften aufbauen und eine aktive Mitgestaltung der Bewohner/innen am sozialen Leben in der Unterkunft und dem Aufbau von Bezügen zum sozialen Umfeld ermöglichen
- die Zugänge schaffen zu Orten und Anlässen der Begegnung wie zur Integration in die vorhandene soziale Infrastruktur und in die Regelangebote.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können Träger sein, die Angebote der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien machen und in dem jeweiligen Bezirksamt-bereich ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Weitere Prämissen:

- für die Unterkünfte liegt ein Schutzkonzept vor oder wird erarbeitet;
- zivilgesellschaftliches Engagement wird nicht durch SHA ersetzt – aber unterstützt bzw. neu geschaffen,
- für alle Bausteine gilt, dass sie flexibel an sich verändernde Bedarfe angepasst werden können (Veränderung der Belegung, Schließung oder Neueröffnung von Unterkünften).

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Das Bezirksamt nimmt die Planungsverantwortung wahr. Es kann einen Dachträger mit der Gestaltung eines Netzwerks bzw. der Bündelung mehrerer Netzwerke innerhalb des Bezirks beauftragen.

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zur Projektförderung gewährt. Bei Gewährung der Zuwendung an einen bezirklichen Dachträger wird diesem gestattet, auf Grundlage einer mit dem Bezirksamt abgestimmten Planung Mittel an durchführende Träger weiter zu leiten.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendungsgewährung

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Kofinanzierungen, insbesondere im Rahmen der Städtebauförderung und des Europäischen Sozialfonds, sind möglich.

Anteilige Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden.

Anrechenbare Projektausgaben sind weiterhin:

- Personalkosten
- Honorare oder Aufwandsentschädigungen
- Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmittel, Fahrtkosten, Veranstaltungskosten, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit)
- Abgaben/Beiträge (z.B. GEMA)

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid / Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen

Die/der Zuwendungsempfänger weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bezirksamt hin.

Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts¹ sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Verwendungsnachweis (Zweckerreichungskontrolle) und Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Mittelverwendung muss der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes - entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid – mit einem Verwendungsnachweis belegen. Dazu gehört mindestens ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis einschließlich der Ausgabenbelege sowie ein Sachbericht. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt und die Zuwendungsziele erreicht wurden (siehe Ziffer 1.1 und 1.2).

Der Zweck der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

Die Bezirksämter sind für die Zweckerreichungskontrolle und -bewertung der einzelnen Zuwendungsprojekte zuständig. Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise führt die BASFI eine Überprüfung der Zielerreichung / Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch.

Die Bezirksämter übermitteln der BASFI jeweils zum 30.06. des Folgejahres die entsprechenden Daten.

¹ SHA-Berichtswesen

Sollte es angezeigt sein, vor Ablauf des jeweils laufenden Haushaltsjahres über eine Verlängerung der Förderrichtlinie zu entscheiden, führen BASFI und Bezirksämtern jeweils im vierten Quartal ein gemeinsames Auswertungsgespräch auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten und Erfahrungen mit den bereits bewilligten Projekten.

Die Bezirksämter können ergänzend zur gemeinsam verabredeten Abfrage nach eigenen Vorstellungen zusätzliche Daten (Kennzahlen und Statistiken,) erheben oder weitergehende Berichte abfordern.

Die Bezirksämter sind gehalten, einen fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene zu initiieren und über dessen Ergebnisse die BASFI zu informieren.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig einzureichen beim Fachamt Sozialraummanagement (Zuwendungsabteilung) des zuständigen Bezirksamtes. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung (analog SHA Antragsverfahren).

6.2 Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl von Projekten legen die Bezirksämter geeignete nachvollziehbar Verfahren fest. Die Projektvorschläge werden der BASFI zur Bewilligung vorgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamte aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.P.) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 01.01.2018. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Hamburg, den 05.09.2016

